

Förderrichtlinien
für die
Herstellung von dezentralen Schutzmaßnahmen in der Stadt Passau im Rahmen des Hochwasserschutzes

1. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst das beim Hochwasserereignis 2013 oberirdisch vom Hochwasser betroffene Stadtgebiet von Passau, *wobei Bereiche ausgenommen sind, für die mit dem Freistaat Bayern Vereinbarungen hinsichtlich Planung bzw. Umsetzung für einen staatlichen Hochwasserschutz vorliegen.*

2. Zweck der Förderung

Zweck dieses kommunalen Förderprogramms im Rahmen des Hochwasserschutzes ist es, die vom Hochwasser betroffenen Hauseigentümer bei der Umsetzung der im Wasserhaushaltsgesetz (§ 5 Abs. 2 WHG) geregelten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung (allgemeine Sorgfaltspflicht) finanziell zu unterstützen.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Hochwasserschutzprogramms werden nur dezentrale Elemente zur Abwehr von Hochwasser an Gebäuden, die beim Hochwasser im Juni 2013 betroffen waren, gefördert.

Weitergehende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sämtliche Maßnahmen müssen im Denkmal- bzw. Ensembleschutzgebiet vor Baubeginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden.

Nebengebäude (z.B. Garagen o.ä.) sind von der Förderung grundsätzlich ausgenommen; in Einzelfällen kann hiervon die Stadt eine Ausnahme erteilen.

Eine rückwirkende erstmalige Förderung von bereits umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen wird ausgeschlossen.

...

4. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (= Bauherr bzw. Maßnahmenträger) in Form von Zuschüssen gewährt. Nicht gefördert werden staatliche Einrichtungen.

5. Verfahren

5.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Passau zu stellen.

Ein Statiknachweis, sowie die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmal-schutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denk-malschutzrechtlichen Erlaubnissen), bleiben hiervon unberührt, und sind Vorausset-zung für den Erlass des notwendigen Förderbescheids.

5.2 Ein im Rahmen dieses Förderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durch-führung der vereinbarten Maßnahmen verwendet werden.

Es sind mindestens drei Angebote einzuholen. Der Bauherr ist frei darin, welches Angebot er annimmt. Gefördert wird nur nach Maßgabe des günstigsten Angebots.

5.3 Die Fördermittel werden durch die Stadt Passau gewährt. Hierzu ergeht durch die Stadt ein dementsprechender Förderbescheid. Adressat des Förderbescheids ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des Grundstücks.

5.4 Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Passau bzw. dem Erlass des Förderbescheids durch die Stadt Passau begonnen werden.

Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zu-zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Abwicklung der Maßnahme sowie die Einholung der entsprechenden Angebote (siehe auch 5.2) obliegt ausschließlich dem Zuwendungsempfänger.

5.5 Der Förderbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn die jeweilige Maßnahme nicht innerhalb von einem Jahr nach dessen Erlass begonnen wurde.

Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

5.6 Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit Rechnungsbelegen und entsprechender Fotodoku-mentation vorzulegen. Den Verwendungsnachweis hat die Stadt Passau zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen.

6. Förderfähigkeit, Höhe und Art der Förderung, Zahlungsweise

- 6.1 Förderfähig sind Hochwasserschutzelemente grundsätzlich zum Schutz des Erdgeschosses eines Gebäudes, maximal jedoch nur bis zu einer Höhe des höchsten Pegelstandes des Hochwassers 2013 plus 50 cm.
Aus Hochwasserförderungsmitteln werden grundsätzlich 70 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt.
Als maximaler Zuschuss wird ein Betrag von 750 € pro/m² lichter Weite zu schützender Tür- bzw. Fensterfläche festgelegt.
- 6.2 Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden im Förderbescheid festgesetzt. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden, der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen vorgelegt, durch die Stadt Passau geprüft wurde und soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 6.3 Nicht gefördert werden insbesondere Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmeträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes) und Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel bei der Stadt Passau.
- 6.5 Ein im Rahmen dieses Förderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der vereinbarten Maßnahmen verwendet werden.
- 6.6 Die geförderte Anlage muss mindestens 10 Jahre erhalten bleiben.
Eine beabsichtigte Änderung während dieses Zeitraumes ist der Stadt Passau unverzüglich anzuzeigen.
- 6.7 Sollte eine Änderung ohne vorherige Zustimmung durch die Stadt Passau durchgeführt werden, ist die Stadt berechtigt, die Rückzahlung bereits ausgezahlter Fördermittel, zuzüglich 6 % Zinsen pro Jahr, ab dem Zeitpunkt der Veränderung der Anlage, zu verlangen.
- 6.8 Weitergehende Rückforderungsmaßnahmen nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

6.9 Die Auswirkungen des geplanten dezentralen Hochwasserschutzes auf die Statik des Gebäudes bzw. evtl. auch angrenzender Gebäude hat der Eigentümer, bzw. der Erbbauberechtigte vorab eigenverantwortlich über ein Statikbüro klären zu lassen.

Die statischen Nachweise sind zuwendungsfähig.

Für evtl. Schäden - verursacht durch den dezentralen Hochwasserschutz - kann die Stadt Passau nicht haftbar gemacht werden.

6.10 Bei Hausbesitzern, die bereits nach den Förderrichtlinien vom 01.03.2011 eine Förderung für die Errichtung eines dezentralen Hochwasserschutzes erhalten haben, erfolgt eine nochmalige Überprüfung der Förderhöhe nach den aktuellen Förderrichtlinien von Amts wegen. Eine Nachförderung erfolgt bei der Feststellung, dass sich die Fördersumme gemäß den neuen Förderrichtlinien erhöhen würde.

Diese Förderrichtlinien treten zum 04.07.2017 in Kraft.

Passau, den

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister